

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof
aufgrund steigender Fallzahlen;
Regelungen bei deutlich erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz; Beschränkungen für
Grenzgänger, Grenzpendler und für Betriebe**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Hof erlässt das Landratsamt Hof gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie § 25 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

Die vom Landratsamt Hof am 11.02.2021 im Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 7 bekanntgemachte Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 Satz 1 wird das Datum 28.03.2021 durch das Datum 09.05.2021 ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Änderung umfasst lediglich die Ausdehnung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung. Die Gründe die den Erlass der Allgemeinverfügung erforderlich machten liegen weiterhin vor. Insoweit wird auf die Begründung der Ursprungsallgemeinverfügung verwiesen. Ergänzend ist anzuführen, dass im Landkreis Hof weiterhin ein deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen von 390,3 (Stand 16.04.2021) gegenüber dem bayerischen Landeswert von 180,4 (Stand 16.04.2021) vorliegt und dass nunmehr ein hoher Prozentanteil der positiv getesteten Personen im Landkreis Hof von einer Virusmutation betroffen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieses Bescheides zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hof, 16. April 2021
Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat